LANDKREIS CLOPPENBURG
DER LANDRAT

53 - Gesundheitsamt

Dienstgebäude Kreishaus
Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg
Ansprechpartner/in:
Frau Wilmerding Tel.: 04471/15-239

Infoblatt
Beantragung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie beabsichtigen, beim Landkreis Cloppenburg eine Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung zu beantragen. Neben dem *formlosen Antrag, aus dem hervorgehen muss, in welchem Bezirk Sie Ihre Tätigkeit ausüben möchten,* sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- ☐ ein tabellarischer Lebenslauf,
- ☐ eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch (Antragsteller muss mindestens 25 Jahre alt sein),
- ☐ eine Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite), des Reisepasses oder ein Staatsangehörigkeitszeugnis,
- ☐ ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
- ☐ eine Erklärung darüber, ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- ☐ eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind,
- ☐ eine Erklärung, ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem HPG beantragt wurde,
- ☐ einen Nachweis darüber, dass Sie mindestens die Hauptschule abgeschlossen haben.
- ☐ Falls der Landkreis Cloppenburg nicht Ihr Hauptwohnsitz ist, ist eine schriftliche Absichtserklärung, warum Sie die Heilkunde im Landkreis Cloppenburg ausüben wollen, abzugeben. Die Absicht der Antragstellenden muss dafür hinreichend konkret und glaubhaft sein und durch objektive Umstände und Tatsachen nachgewiesen werden. Unterlagen wie eine Bescheinigung eines Maklers oder Vermieters, Meldebescheinigungen etc., sind dieser Erklärung beizufügen.

Falls Sie lediglich auf dem **Gebiet der Psychotherapie** tätig werden möchten, müssen Sie zusätzlich folgende Unterlagen einreichen:

- ☐ eine beglaubigte Kopie der Diplom-Urkunde und des Diplom-Zeugnisses als Psychologe/ Psychologin (soweit vorhanden),
- ☐ eine Erklärung, dass Sie ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich tätig sein wollen,
- ☐ Fort- und Weiterbildungsunterlagen (soweit vorhanden)

und

- ☐ eine Erklärung darüber, dass Sie bereit sind, sich umgehend der Kenntnisprüfung vor dem Gutachterausschuss für Heilpraktiker - beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie - zu unterziehen.

Falls Sie lediglich auf dem **Gebiet der Physiotherapie** tätig werden möchten, müssen Sie zusätzlich folgende Unterlagen einreichen:

- ☐ eine beglaubigte Kopie der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankengymnast/ in bzw. Physiotherapeut/in,
- ☐ eine Erklärung, dass Sie ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie heilkundlich tätig sein wollen,
- ☐ Fort- und Weiterbildungsunterlagen (soweit vorhanden)

und

- ☐ eine Erklärung, dass über eine Erlaubniserteilung **nach Aktenlage** entschieden werden soll. Hier müssen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Schulung erworben sein:
  - in einer Institution, die z. B. von einem Verband getragen wird oder z. B. zertifiziert oder akkreditiert ist,
  - die überwiegend von Ärzten/innen und Juristen/innen vorgenommen wird,
  - die auf den Gebieten der Rechts- und Berufskunde und der medizinische Erstdiagnostik erteilt wird,
  - deren Umfang mindestens 40 Stunden beträgt, wovon mindestens 10 Stunden auf die Rechts- und Berufskunde entfällt, und
  - deren erfolgreiche Stoffvermittlung durch einen Abschlusstest im Umfang von mindestens
  - 60 Minuten Dauer bestätigt worden ist

oder

- ☐ eine Erklärung darüber, dass Sie bereit sind, sich umgehend der Kenntnisprüfung vor dem Gutachterausschuss für Heilpraktiker - beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie - zu unterziehen.

Überprüfung der Fähigkeiten und Kenntnisse:

In Niedersachsen wird die Überprüfung grundsätzlich durch den beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie eingerichteten Gutachterausschuss durchgeführt.

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Überprüfung wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Der schriftliche Teil der Überprüfung wird jeweils am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres angeboten.

Um an einem Überprüfungstermin teilnehmen zu können, sollte der Antrag bis spätestens zum 01. Januar für den Termin im März bzw. zum 01. August für den Termin im Oktober im Gesundheitsamt eingegangen sein. Die Geschäftsstelle des Gutacherausschusses teilt der Antragstellerin/dem Antragsteller den Termin für die schriftliche und die mündliche Überprüfung jeweils spätestens drei Wochen vorher mit. Die Ladung zu dem jeweiligen Termin ist verbindlich.

Kosten:

Die Erteilung und Ablehnung der Heilpraktikererlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr beträgt zurzeit 400,00 EUR zuzüglich eventueller Auslagen für die Tätigkeit des Gutachterausschusses für Heilpraktiker (zusammen höchstens 800,00 EUR).

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne während der Öffnungszeiten oder telefonisch unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.